



**Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl  
Landkreis Emmendingen**

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

**der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 10.11.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 21.12.2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der bisherige § 37 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 37 Höhe der Abwassergebühren**

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,86 €
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,19 €
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,86 €
- 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sasbach, den 22.12.2022

Jürgen Scheiding  
Bürgermeister

#### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.